

Sitzung vom 15.01.2025

Frage Nr. 111 von Frau COLLING (ECOLO)

Thema: Auswirkung des Vermittlungsdekrets auf die Arbeit in den ÖSHZ

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage:

Vor einiger Zeit verabschiedete dieses Parlament das sogenannte Vermittlungsdekret. "Vermittlung aus einer Hand" heißt das Konzept. Das zu Grunde liegende Prinzip ist, dass eine Person, die eine Arbeit sucht, weiter von dem gleichen Berater betreut wird, auch wenn die Art seines Einkommens ändert. Stark verkürzt dargestellt, bezieht eine nach Arbeit suchende Person entweder Arbeitslosengeld und wird vom Arbeitsamt begleitet, oder die Person bezieht ein Eingliederungseinkommen und wird vom ÖSHZ begleitet.

Mit dem Vermittlungsdekret passiert nun folgendes: Wenn eine Person vom Arbeitslosengeld zum Eingliederungseinkommen wechselt, übernimmt nicht wie vorher das ÖSHZ die Begleitung, sondern das Arbeitsamt bleibt zwei weitere Jahre zuständig. Das hat Einfluss auf die Finanzierung der ÖSHZ. Das ÖSHZ bezahlt das Eingliederungseinkommen und bekommt einen Teil davon vom Föderalstaat zurückerstattet. Diese Rückerstattung fällt viel höher aus, wenn das ÖSHZ dem Arbeitssuchenden gewisse Angebote macht. Das ÖSHZ ist aber während zwei Jahren gar nicht zuständig. Das Arbeitsamt ist zuständig und hat ganz andere Verpflichtungen. Das ÖSHZ muss z.B. 3x im Jahr eine Revision anbieten, das Arbeitsamt nur 1x. Es ist einem ÖSHZ also unmöglich, die Kriterien zu erfüllen, um vom Föderalstaat eine höhere Rückzahlung des Eingliederungseinkommens zu fordern.

Das Resultat ist ein signifikanter Einkommensverlust für die ÖSHZ, die Gemeinden und nicht zuletzt die DG. Dieser Verlust steigt noch, wenn mehr Menschen durch die von der Föderalregierung geplante Begrenzung des Arbeitslosengeldes in das Eingliederungseinkommen wechseln, ohne dass die Zuständigkeit der Begleitung vom Arbeitsamt zum ÖSHZ wechselt. Das ist ein Problem, das es in dieser Form nur in der DG gibt und quasi hausgemacht ist.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an Sie, Frau Ministerin:

1. Wird Ihre Regierung im Rahmen der Umsetzung des Vermittlungsdekrets dafür Sorge tragen, dass das Arbeitsamt den föderalen Anforderungen für eine erhöhte Rückerstattung des Eingliederungseinkommens an die ÖSHZ nachkommt?
2. Wie wird sichergestellt, dass der durch das Vermittlungsdekret geforderte bürokratische Mehraufwand für die ÖSHZ personell gestemmt werden kann?
3. Was ist der aktuelle Stand der Umsetzung innerhalb der ÖSHZ? (Anerkennung als Vermittlungsdienstleister, Zugang Partnerportal usw.)

Antwort

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

da die Fragen zum größten Teil den Beschäftigungsbereich betreffen, halte ich mich sehr kurz. Eine vollständige Erklärung zur Funktionsweise des Vermittlungsdekretes würde den Rahmen dieser Fragestunde sprengen. Zumal das Vermittlungsdekret nicht in meine Zuständigkeit fällt.

Folgende Auskunft erteilte mir der zuständige Fachbereich: Die ÖSHZ können nach wie vor ihren Verpflichtungen gegenüber dem Föderalstaat korrekt nachkommen. Das Vermittlungsdekret unterstützt die Umsetzung des sogenannten IPSE¹-Vertrags. Wenn ein ÖSHZ diesen IPSE-Vertrag mit seinen Kunden abschließt, erhält es eine zusätzliche Subvention vom Föderalstaat.

Die sozial-berufliche Begleitung ist bereits seit 2002 eine Aufgabe der ÖSHZ! Die Verwaltung rechnet aber tatsächlich damit, dass die konkrete Umsetzung des Vermittlungsdekretes in einer ersten Phase für etwas Mehraufwand sorgen wird. Einige Aufgaben kommen hinzu, andere Aufgaben fallen weg. Prozesse müssen aufgebaut werden, andere Prozesse werden obsolet. Es muss sich alles etwas einspielen und einpendeln. Zwecks Austausch zu besonderen Fragestellungen gibt es zudem monatliche Arbeitssitzungen zwischen ÖSHZ und Arbeitsamt.

Mittelfristig ist das erklärte Ziel des Vermittlungsdekretes, dass Synergien genutzt werden sowie die Arbeit nachhaltig vereinfacht und die Vermittlung effizienter gestaltet wird.

Alle neun ÖSHZ haben sich als Vermittlungsdienst anerkennen lassen. Das Partnerportal wird voraussichtlich im Februar für die ÖSHZ geöffnet.

¹ Individueller Plan zur sozialen Eingliederung (frz. PIIS), seit 2018 Pflicht für alle neuen Empfänger von Eingliederungseinkommen.

Für mich als Sozialministerin ist es vor allem auch wichtig, dass die Vermittlung hin zu den arbeitsmarktnahen Einrichtungen im Sozialbereich auch weiterhin reibungslos funktioniert. Im diesem Rahmen finden in Kürze einige Gespräche mit den Akteuren statt, bei denen auch der Beschäftigungsminister zugegen sein wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.